

Grigori Nitichevski
sowjetisches Ghetto
Werkstr.2
02979 Spreetal
www.udssr.su

Spreetal, den 10.01.2012

an
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Strafanzeige & Strafantrag

hiermit bitte ich um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

gegen: **Frau Bock**, Sachbearbeiterin, Landratsamt Bautzen

Unbekannt

wegen: **Verhöhnung,**

„Nötigung“ nach §240 StGB **in zwei Fällen**

„Rechtsbeugung“ nach § 339 StGB,

i.V.m. § 226 BGB „Schikaneverbot“ und

§ 826 BGB „Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung“,

und stelle hiermit als Geschädigter Strafantrag.

Anstelle den Betroffenen Hilfe zu leisten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um weitere Vorfälle der Diskriminierung ausländischer Kinder in der Schule zu vermeiden, nötigte die Beschuldigte Bock den Anzeigerstatter durch die unbegründete Festsetzung einer Geldbuße und gleichzeitige Drohung mit einem empfindlichen Übel (Anwendung der Staatsgewalt) zu der Handlung, seine minderjährigen Kinder in eine diskriminierende Schikane zu zwingen.

Sollten sich weitere strafrechtliche Aspekte auftun, erstreckt sich mein Strafantrag auch hierauf.

Begründung:

1.

Im Schreiben des LRA Bautzen vom 24.11.2011 mit AZ.:90057580 wurde ich aufgefordert, den Anhörungsbogen i.V.m. dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit (§55) auszufüllen. Die Sachbearbeiterin Bock drohte mir bei Verweigerung mit einer Geldbuße bis zu 1.000€.

Ihr Rechtsbefehl zur Angabe meiner Personalien ist nach ständiger Rechtsprechung rechtswidrig. Die Ermittlungsbehörde kannte bereits meine Identität bzw. die Identität des Betroffenen, denn im selben Schreiben wurden die Angaben zu meiner Person sowie meine Adresse von der Beschuldigten Bock korrekt notiert. Deswegen war §111 OWiG nicht anwendbar. Nur in Fällen, in denen zur Identifizierung (nur dafür!) weitere Personalien erforderlich sind, können sie gesondert und mit Begründung angefordert werden. Eine Begründung der Erforderlichkeit einer weiteren Identifizierung hat Fr. Bock nicht erbracht. Aus diesem Grund war ihre Forderung widerrechtlich.

Die Drohung, bei „...Verweigerung der Personalien...“ mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR zu ahnden i.V.m. dem Zwang zu einer Handlung, erfüllt die Tatbestandsmerkmale

einer zumindest versuchten Nötigung und ist gemäß §240 StGB strafbar.

Denn sie, als Sachbearbeiterin, muss die für ihren Tätigkeitsbereich bestehenden Rechtsvorschriften kennen und auch stets beachten!

In meinem Schreiben vom 28.11.2011 habe ich sie darauf hingewiesen und bat sie um Stellungnahme, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die fehlende Reaktion ihrerseits bestätigt, dass es sich hiermit nicht um Fahrlässigkeit, sondern um Vorsatz handelte.

2.

Im darauffolgenden Bußgeldbescheid vom 03.01.2012, zugestellt am 06.01.2012, verhängte die Beschuldigte Bock gegen den Anzeigenerstatter eine Geldbuße.

Allerdings setzt die Geldbuße eine

- tatbestandsmäßige
- **rechtswidrige**
- **schuldhafte** Handlung voraus.

Seit Anfang des Schuljahres 2011/2012 besuchen bedauerlicherweise meine Kinder Darja und Nikita aus finanziellen sowie rechtsethischen Gründen den Schulunterricht nicht mehr. Wir, die Eltern, haben den Schulleiter darüber rechtzeitig mündlich sowie schriftlich informiert, auch die Beschuldigte Bock wurde über die Gründe, die dem Schulbesuch entgegenstehen, seinerzeit in Kenntnis gesetzt...

Bezüglich der vorgefallenen haltlosen Beleidigung in der Schule seitens der stellvertretenden Schulleiterin Kiebusch hat sich die Schuldirektion bis heute bei uns nicht entschuldigt und nicht einmal Stellung genommen. Die Kinder waren aber Zeugen und Betroffene. Sie leiden noch immer darunter.

Auch die vorherrschende rechtliche Benachteiligung unserer Kinder in der Schule, vor allem in der Form offensichtlicher Diskriminierung, wurde zwar seitens der Schulleitung nach der Prüfung bestätigt, aber nicht beseitigt und eine Abhilfe wurde auch nicht angekündigt.

Der 100€ „Gutschein“, der uns seitens der Schule zur finanziellen Unterstützung angeboten wurde, kann das Finanzloch in unserem Familienbudget, welches durch offensichtliche Willkür und hinterhältige Rechtsbeugung verursacht wurde, niemals decken.

Das Ordnungsamt Bautzen, vertreten durch Sachbearbeiterin Bock, griff durch die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu verängstigenden Vergeltungsmaßnahmen, deren Charakter und Ausmaß nur **einem faschistischen Regime zu zuordnen ist**, anstatt den Sachverhalt sorgfältig zu prüfen und der betroffenen Familie zu helfen, was von einem **angeblich sozialen Staat erwartet wird**.

Die Tatsache, dass die Verwaltung dieses Landes einen pro-nazistischen Kurs hält, haben die Ausländer weder zu vertreten, noch zu verantworten.

Im Gegenteil unternahm meine Heimat, die UdSSR, alle geeigneten Maßnahmen, um den Faschismus zu bekämpfen. Die BRD dagegen steuert offenbar seit der Nachkriegszeit die Wiederherstellung des Nationalsozialismus an.

Auf jeden Fall wird diese zusätzliche und vor allem haltlose finanzielle Belastung (Bußgeld) unserer 5-köpfigen Familie mit Einnahmen in Summe von 558€/ Monat wenig helfen, die Kinder in die Schule zu schicken.

Vielmehr ist diese Maßnahme nichts anderes, als die von einer übergeordneten Stelle kommende Direktive, um unsere Familie, in diesem Fall aber direkt unsere Kinder, noch mehr zu hetzen und zu schädigen, indem der Schulbesuch ganz vereitelt oder wesentlich behindert wird.

Damit erfüllt die Vorgehensweise von Bock den Tatbestand der Nötigung.

Es ist offensichtlich, dass die Sachbearbeiterin Bock das Recht ausschließlich zu dem Zweck ausübte, mir Schaden zuzufügen. Diese Gemeinheit geschah im Anschluss an die weiteren dicht aneinander folgenden ungesetzlichen Geldforderungen seitens der örtlichen Behörden (wie Finanzamt, Staatsanwaltschaft und Ordnungsamt) und beeinträchtigte damit wesentlich unser Familienleben. Ein solches Handeln ist nach §226 BGB unzulässig. Allerdings sprengt ein solches Handeln, im Hintergrund der bereits aufgezählten Hetzmaßnahmen, den Rahmen einer Schikane und stellt eine offensichtliche Misshandlung der Mitmenschen dar.

...Ein 42-jähriger Bundespolizist, der Anfang Juli 2010 wegen schweren Raubes vom LG Berlin zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, gab vor Gericht an, dass seine Tätigkeit vor der Wende an der DDR-Grenze, wo er auch auf Menschen schießen musste, ihn sehr belastet habe. Diese „Arbeitsenerlebnisse“ prägten ihn und seien an allem Schuld. Es ginge ihm bei den Raubüberfällen nicht ums Geld, sondern vielmehr um die Macht...

Ich kenne die Vorgeschichte der Dame, die den auf mich bezogenen Sachverhalt bearbeitete, nicht. Kann mir daher nicht erklären, warum sie nun ihre perfiden Neigungen auf so eine sadistische Art und Weise befriedigt. Musste sie etwa auch an der Grenze arbeiten?

Seinerzeit übernahm der deutsche Staat bewusst NS-Verbrecher in die Verwaltung... Vielleicht hängt das zweifelhafte unmenschliche Verhalten von Bock ja damit zusammen?

Solche Zusammenhänge sowie ihre Rechtsfolgen zu prüfen, ist die Aufgabe der Ermittlungsbehörden. Aus diesem Grund leite ich den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft.

Auf jeden Fall wurden ich als Anzeigeeerstatter sowie meine Familienmitglieder in Folge dieser Repression wesentlich in unseren Rechten verletzt sowie gesundheitlich geschädigt.

Ich bitte um die Rückmeldung über die unternommenen Maßnahmen.

G. Nitichevski

P.S.: Seit über fünf Monaten besuchen unsere Kinder den Schulunterricht nicht mehr und wäre der Staat wirklich daran interessiert, den Kindern die Hand zu reichen, um den Schulbesuch zu ermöglichen, wäre ein Eilverfahren angebracht. Ansonsten ist auch eine berechtigte Geldbuße nach einem vollendeten halben Schuljahr, nach dem der Einstieg in das Schulleben seitens der Kinder kaum mehr möglich ist, eine reine schikanierende Exekutionsmaßnahme.